



Satzung

**Giessener
Fünfzigervereinigung
Frauen 1962 – 2012**

Gegründet am 23.11.2011

Die Satzung wurde am 18.01.2012 verabschiedet

§ 1 Gründung, Name, Sitz

- 1.1 Die Vereinigung hat sich auf Einladung der Gesamtfünfziger am 23. November 2011 in Giessen gegründet.
- 1.2 Die Vereinigung nennt sich Frauen-Fünfziger-Vereinigung 1962 / 2012 (nachfolgend FV 62-12 genannt).
- 1.3 Der Sitz der FV 62-12 ist Giessen.

§ 2 Zweck der Frauen-Fünfziger-Vereinigung 62-12

- 2.1 Die FV 62-12 ist eine selbständige Vereinigung im Rahmen der Giessener Fünfziger-Vereinigungen.
- 2.2 Die FV 62-12 dient der Pflege der Geselligkeit gleichaltriger Frauen sowie der Hilfe untereinander.
- 2.3 An den Veranstaltungen der Gesamtfünfziger wird sich die FV 62-12 entsprechend beteiligen.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitgliedschaft kann von jeder Frau, die im Jahr 1962 geboren ist oder sich dem Jahrgang zugehörig fühlt, beantragt werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der FV 62-12 gerichteter schriftlicher, formloser Aufnahmeantrag. Mit diesem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich) oder Ausschluss.
- 3.3 Der Ausschluss ist nur dann zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft oder in grober Weise die Interessen der FV 62-12 verletzt hat. Hierzu zählt auch, wenn ein Mitglied der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten bezahlt hat.
- 3.4 Über die Ausschlüsse nach Abs. 3.2 bzw. 3.3 entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner gewählten Mitglieder.
- 3.5 Über den Ausschluss eines Mitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung auf Verlangen begründet zu berichten.
- 3.6 Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen der FV 62-12 oder eines Teiles dessen. Ebenso besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

§ 4 Vorstand, Vorstandswahlen, Haftung des Vorstands

- 4.1 Die Geschäfte der FV 62-12 werden vom Vorstand geführt und wahrgenommen.
- 4.2 Die Geschäftsstelle der FV 62-12 befindet sich in den Räumen der jeweiligen 1. Vorsitzenden und deren Anschrift.

- 4.3 Der Vorstand setzt sich aus maximal 11 Personen zusammen:
1. der ersten Vorsitzenden
 2. der ersten Schriftführerin
 3. der ersten Kassiererin
 4. der zweiten Vorsitzenden
 5. der zweiten Schriftführerin
 6. der zweiten Kassiererin
 7. dem Vergnügungsausschuss mit 3 – 5 Mitgliedern
- 4.4 Alle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden.
- 4.41 Der Vorstand wurde bei der Gründungsveranstaltung am 23.11.2011 zunächst für 1 Jahr gewählt. Bei Neuwahlen wird die Wahlperiode des Vorstands auf 2 Jahre festgelegt. Die Mitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.42 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, aus den Reihen aller Mitglieder kommissarisch einen Nachfolger zu bestimmen. Diese Berufung gilt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, an der eine ordentliche Wahl zu erfolgen hat. Das neu zu wählende Vorstandsmitglied bleibt dann bis zum Ende der regulären Wahlperiode im Amt.
- 4.43 Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes, z. B. bedingt durch Wegzug, durch Austritt etc., sind den Mitgliedern geeignet bekannt zu geben.
- 4.5 Die FV 62-12 wird im Außenverhältnis von der 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Bei Verhinderung ist die 1. Vorsitzende berechtigt, einen Vertreter zu bestimmen.
- 4.6 Das Vorstandsamt ist ehrenamtlich.
- 4.7 Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.
- 4.8 Der Vorstand der FV 62-12 kann Verpflichtungen für die Vereinigung nur in der Höhe begründen, so dass die vorhandenen Finanzmittel zur Deckung ausreichen.
- 4.9 Demgemäß haften die Mitglieder des Vorstands in allen im Namen der FV 62-12 abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen und für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vermögen der FV 62-12.
- 4.10 Sollte ein Vorstandsmitglied / Mitglied der FV 62-12 Rechtsgeschäfte ohne Absprache mit dem Vorstand und Aufforderung durch diesen tätigen, haftet es persönlich.
- 4.11 Es ist anzustreben, dass in allen im Namen der FV 62-12 abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen wird, dass die Vorstandsmitglieder / Mitglieder der Vereinigung nur mit dem Vermögen der FV 62-12 haften.

§ 5 Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

- 5.1 Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dringende Planungen oder Entscheidungen dies erfordern. Üblicherweise sollte dies zu den Terminen der Stammtischabende erfolgen.

- 5.2 Einmal im Kalenderjahr ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie sollte im Januar eines Jahres stattfinden.
- 5.3 Die Jahreshauptversammlung beschließt folgendes:
1. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 2. Die Entlastung des Vorstandes
 3. Die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 4. Die vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichte vom jeweiligen Vorjahr
 5. Den von der Kassiererin vorzulegenden Kassenbericht vom jeweiligen Vorjahr
 6. Die Wahl der 1. und 2. Kassenprüferin
 7. Die Auflösung der FV 62-12
- 5.4 Die Mitgliederversammlung und die Jahreshauptversammlung sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.5 Die Einladung zur Mitgliederversammlung und zur Jahreshauptversammlung muss von der 1. oder 2. Vorsitzenden spätestens fünfzehn Tage vor dem Termin der Zusammenkunft unter Angabe der Tagesordnungspunkte gesondert erfolgt sein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann per E-Mail, Briefpost, persönliches Austragen und per Verteilung am Stammtisch die Mitglieder erreichen.
- 5.6 Anträge (Tagesordnungspunkte) zur Mitgliederversammlung und zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens acht Tage vor deren festgelegten Beginn bei der 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
- 5.7 Die auf der Jahreshauptversammlung zu wählenden 2 Kassenprüferinnen dürfen dem amtierenden Vorstand nicht angehören. Ihre Amtszeit beträgt 12 Monate, Wiederwahl ist möglich.
- 5.8 Die Kassenprüfer haben die Jahresabrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung mitzuteilen.
- 5.9 Von den Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dies kann auf Wunsch eingesehen oder versandt werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Finanzen

- 6.1 Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Es umfasst stets 12 Monate.
- 6.2 Die Mitglieder der FV 62-12 zahlen einen jährlichen Beitrag in die Vereinigungskasse.
- 6.3 Der Jahresbeitrag ist per Bankeinzug, per Überweisung oder bar bei der Kassiererin zu zahlen. Er wird zum 1. März eines jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Abbuchungen werden zu diesem Termin erfolgen.
- 6.4 Die Mitgliedsbeiträge und deren Ansparung dienen ausschließlich der Finanzierung von Veranstaltungen und Reisen sowie der satzungsgemäßen Arbeit des Vorstandes.
- 6.5 Über die Art der Ausgaben entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 6.6 Der Vorstand der FV 62-12 wird ermächtigt, ein Konto einzurichten. Zeichnungsberechtigt sind die 1. und 2. Kassiererin sowie die 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind gegenüber dem kontoführenden Institut jeweils alleine zeichnungsberechtigt.

§ 7 Reisen, Wanderungen, Grillfeste etc.

- 7.1 Diejenigen Mitglieder, die sich für eine Veranstaltung verbindlich angemeldet haben, diese aber, aus welchen Gründen auch immer, nicht antreten können, müssen den Veranstaltungspreis bezahlen. Dies gilt für alle Veranstaltungen, für die im Voraus ein Kostenbeitrag erhoben wird. Es wird den Mitgliedern empfohlen, für sich selbst eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

§ 8 Satzungsänderungen

- 8.1 Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer Jahreshauptversammlung

§ 9 Auflösung der Vereinigung

- 9.1 Die Auflösung der FV 62-12 bedarf des Beschlusses einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck gesondert einberufen werden muss. Die Einladung muss schriftlich erfolgen und vier Wochen vor dem geplanten Termin den Mitgliedern vorliegen.
- 9.2 Die Auflösung kann nur von einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden erfolgen.
- 9.3 Eventuelle Auseinandersetzungen nach Auflösen der FV 62-12 sollen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des BGB für die Liquidation eines eingetragenen Vereins erfolgen.
- 9.4 Bei Auflösung der FV 62-12 sind als Liquidatoren die amtierenden Vorsitzenden und die Kassiererinnen einzusetzen.
- 9.5 Das vorhandene Vermögen ist nach Auflösen der FV 62-12 ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

- 10.1 Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.01.2012 mehrheitlich bei 1 Enthaltung angenommen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ulrike Fischer
1. Vorsitzende

Rita Jeschke
1. Schriftführerin

Kerstin Eustrup
1. Kassenwartin

Marion Braun
2. Vorsitzende

Cornelia Gellermann
2. Schriftführerin

Doris Brandherm
2. Kassenwartin

Birgit Baaser
Vergnügungsausschuss

Heike Graeser
Vergnügungsausschuss

Martina Wolfram
Vergnügungsausschuss